

**MODULVERSIONEN FÜR DAS ABRECHNUNGSQUARTAL II/2020 UND
DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN JULI 2020**

Einen Link zu den aktuellen Abrechnungs-Modulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem Login zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Direkt abrufbar auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (<https://www.kzbv.de/programmmodule-der-kzbv.144.de.html>).

Dort finden Sie ebenfalls eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen JULI 2020 ist der 25.06.2020. Die KCH- und KFO-Abrechnungen für das II. Quartal 2020 können wie immer seit dem 16.06. übermittelt werden.

(Hinweis: Die Abrechnungen für den Monat AUGUST können ab dem 23.07.2020 hochgeladen werden.)

MODULE	Version	Gültigkeit
KCH- Abrechnungsmodul	4.5	Abrechnung II.Quart. 2020
KFO- Abrechnungsmodul	4.7	Abrechnung II.Quart. 2020
KBR- Abrechnungsmodul	3.9	Abrechnung 07/2020
	4.0	einzusetzen ab 01.07.2020
ZE- Abrechnungsmodul	5.2	Abrechnung 07/2020
	5.3	einzusetzen ab 01.07.2020
PAR- Abrechnungsmodul	2.8	Abrechnung 07/2020
	2.9	einzusetzen ab 01.07.2020
Sendemodul	1.6	einzusetzen seit 01.04.2020

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassennummernmodul) ist seit dem 01.01.2020 die **5.1**.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) teilt zu den neuen Modulversionen mit:

„In den Dokumentationen zu den Abrechnungsmodulen wurden Anpassungen, die sich aufgrund der neuen eGK-Vereinbarung (<https://www.kzbv.de/bundesmantelvertrag.1223.de.html>) ergeben, vorgenommen. Die neue eGK-Vereinbarung sieht u. a. vor, dass die eGK als Grundlage für die Abrechnung zu verwenden ist. Das hat zur Folge, dass bei nachträglicher Einlesung einer eGK im Leistungsquartal auch die „Art des gültigen Anspruchsnachweises“ (Feld 16) und das „Datum der Vorlage des gültigen Anspruchsnachweises“ (Feld 17) überschrieben werden müssen.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das Ersatzverfahren nicht nur wie bisher auf den Fall „Ersatzverfahren aus technischen Gründen“ anzuwenden ist, sondern nun auch auf die Fälle „Ersatzverfahren bei Vorlage eines schriftlichen Anspruchsnachweises“ und „Ersatzverfahren in Sonderfällen (kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt)“ erweitert worden ist. Die entsprechenden Modulanpassungen bzgl. des Kennzeichens „1“ bei der „Art des gültigen Anspruchsnachweises“ werden voraussichtlich für die nächste Version vorgesehen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die fiktiven Gebührennummern eGKo1-6 als **alleinige Positionen** nicht mehr an die KZVen zu übermitteln sind.“

Hinweis zu den „eGKo-Gebühren“:

Beim Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) werden die Daten des Versicherten mittels Konnektor nicht nur überprüft, sondern es wird auch eine entsprechende Statusmitteilung in den Abrechnungsdaten (als fiktive Gebührenposition) gespeichert.

Dies bedeutet, dass das Ergebnis der eGK-Online-Prüfung von den Praxisverwaltungssystemen (PVS) protokolliert und im Rahmen der Quartalsabrechnung eine Prüfnummer –je nach Ergebnis– übertragen wird:

eGKo1 => Aktualisierung der Versichertenstammdaten (VSD) im Chip der eGK durchgeführt

eGKo2 => keine Aktualisierung der VSD erforderlich

eGKo3 => Aktualisierung der VSD technisch nicht möglich

eGKo4 => Authentifizierungszertifikat der eGK ungültig

eGKo5 => Onlineprüfung des Authentifizierungszertifikates der eGK technisch nicht möglich

eGKo6 => Aktualisierung der VSD technisch nicht möglich (und max. Offline-Zeitraum überschritten)

Alle o.g. Prüfnummern können Sie im Leistungsspiegel einsehen, der Ihnen vom PVS zur Verfügung gestellt wird!

Die Prüfnummern eGKo3, eGKo5 und eGKo6 werden vergeben, wenn die eGK-Online-Prüfung nicht erfolgreich war. Mit diesen Ziffern **kann** der Behandlungsfall den Sanktionierungsmaßnahmen gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V (Honorarkürzung) unterzogen werden.

(TI-Störungen bitte ONLINE melden: Login auf dem Verwaltungsserver der KZVLB unter „eGK-Online-Rollout“ => Meldung TI-Störung)

In Fällen mit dem Prüfnachweis „eGKo4“ empfehlen wir, eine Privatvereinbarung mit dem Patienten zu schließen, da es sich in diesen Fällen um einen **ungültigen Versichertennachweis** handelt (Notfallbehandlungen können davon nicht abhängig gemacht werden)

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de